

Außerklinische Intensivpflege & Schulbegleitung bei Kindern mit Diabetes mellitus

Aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen haben sich auch die Begutachtungsrichtlinien für die Medizinischen Dienste verändert. Mit einer darauf abgestimmten Verordnung kann eine zielgerichtete Versorgung von Kindern sichergestellt werden.

Der Gesetzgeber hat in § 37c SGB V die Leistungen der Außerklinischen Intensivpflege (AKI) neu gefasst. Die bisherigen Leistungen der Speziellen Krankenbeobachtung gemäß Nummer 24 der Anlage zur Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-Richtlinie) sind zum 31.10.2023 ausgelaufen und zum 01.11.2023 in die Außerklinische Intensivpflege überführt worden.

Um eine verlässliche Basis für die einheitliche Begutachtung durch die Medizinischen Dienste sicherzustellen, hat der Medizinische Dienst Bund (MD Bund) eine Begutachtungsanleitung (BGA) erstellt. Diese wurde dem Bundesminister für Gesundheit (BMG) vorgelegt und am 15. 09.2023 genehmigt. Damit stellt die BGA eine gemäß § 283 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V für die sozialmedizinische Begutachtung verbindliche untergesetzliche Norm dar.

Download BGA AKI unter: [Medizinischer Dienst Bund: Begutachtungsanleitung Außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V \(BGA AKI\) \(md-bund.de\)](https://www.md-bund.de/Begutachtungsanleitung-Außerklinische-Intensivpflege-nach-§-37c-SGB-V-BGA-AKI)

Was hat sich durch die Gesetzesänderung für Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1 geändert?

Verordnungsvoraussetzung für AKI ist gemäß § 4 Abs. 1 der AKI-Richtlinie des G-BA die Notwendigkeit „der ständigen Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft, [...] weil pflegerische Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen, deren genauer Zeitpunkt und genaues Ausmaß nicht im Voraus bestimmt werden können, mit hoher Wahrscheinlichkeit täglich unvorhersehbar erforderlich ist.“

Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1 sind derzeit überwiegend mit einem rtCGM-System und einer Insulinpumpe versorgt. Drohende Hypoglykämien können damit frühzeitig erkannt werden. Das Anreichen einer Glucoselösung oder ähnlichem - je nach Verordnung des behandelnden Arztes - ist dann in der Regel ausreichend. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind täglich eintretende lebensbedrohliche Situationen, die die sofortige Intervention einer Pflegefachkraft erforderlich machen, durch den Einsatz dieser Hilfsmittel üblicherweise heutzutage nicht mehr zu erwarten. Damit ist die oben genannte Verordnungsvoraussetzung für AKI bei Kindern mit Diabetes zur Schulbegleitung nicht mehr erfüllt.

Wird eine Verordnung von AKI zur Schulbegleitung bei Kindern mit Diabetes im Rahmen der sozialmedizinischen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst überprüft, müssen die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel feststellen, dass die vorgegebenen Verordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und somit die Schulbegleitung als AKI zulasten der Krankenkasse nicht befürwortet werden kann.

Welche Verordnungen sind bei vorliegender Indikation möglich?

Zulasten der Krankenkasse kommen Einzelleistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V in Betracht, diese finden Sie in der [HKP-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses \(G-BA\)](#):

- Blutzuckermessung (Nr. 11 der Anlage zur HKP-Richtlinie)
- Interstitielle Glukosemessung (Nr. 11a der Anlage zur HKP-Richtlinie)
- Injektion s.c., auch als Abgabe über eine Insulinpumpe (Nr. 18 der Anlage zur HKP-Richtlinie)
- Anleitung bei der Behandlungspflege (Nr. 7 der Anlage zur HKP-Richtlinie)

Empfehlungen zu Häufigkeit und Dauer der notwendigen Interventionen auf Muster 12 (Verordnung Häusliche Krankenpflege) sind sinnvoll, da bei Kindern in der Regel deutlich häufigere und längere Interventionen als z.B. bei älteren Versicherten mit Diabetes mellitus Typ 2 erforderlich sind.

Benötigen Kinder zusätzliche Unterstützung, kann für Eltern zudem ein Antrag auf Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX bei den Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreise, kreisfreie Städte bzw. Region Hannover) in Betracht kommen.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen sind bei allen Beteiligten nachvollziehbar viele Unsicherheiten entstanden. Mit diesen Informationen möchten wir für Sie und Ihre Patienten eine zielgerichtete Verordnung ermöglichen.